

XI.

Schlußbestimmung

§ 59

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kontrolliert die Einhaltung dieses Gesetzes und erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ministerien im Gesetz festgelegt ist.

(2) Erforderliche Strafbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen getroffen.

(3) Bestimmungen, die diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage ergehenden Durchführungsbestimmungen widersprechen, treten mit dem Erlaß des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 60

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

**über die Einführung der Feiertage
„Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“.**

Vom 21. April 1950

Am 8. Mai 1945 wurde mit der Zerschlagung der faschistischen Wehrmacht und des Staatsapparates durch die Sowjetische Armee der Schlußstrich unter ein Kapitel deutscher Geschichte gezogen, dessen Inhalt Schrecken und Gewalt, Unterdrückung jeder fortschrittlichen Entwicklung war. An diesem Tage begann ein neuer Abschnitt deutscher Geschichte, in dem das deutsche Volk unter der Mithilfe aller fortschrittlichen, antifaschistisch-demokratischen Kräfte aus Not und Elend zu einem Leben in Freiheit, Frieden und Wohlstand geführt wird.

Im Zuge dieser Entwicklung verzeichnet das deutsche Volk am 7. Oktober 1949 die Konstituierung der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Deutsche soll sich bewußt sein, daß die Gründung dieser Republik einen Wendepunkt in der Geschichte Europas darstellt.

Der 8. Mai 1945 und der 7. Oktober 1949 sind deshalb Marksteine in unserer neuen deutschen Geschichte, deren Bedeutung bestimmend für die weitere Entwicklung des deutschen Volkes und für die

Erhaltung des Weltfriedens ist. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Der 8. Mai wird zum „Tag der Befreiung“,
der 7. Oktober wird zum „Tag der Republik“
erklärt.

Beide sind gesetzliche Feiertage.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 21. April 1950

Die Planung des Geldumlaufs und die Regulierung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Zahlungsmethoden sind notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bargeldlose Verfügungen über Guthaben auf laufenden Bank- und Postscheckkonten durch die Konteninhaber sind jederzeit unbeschränkt möglich.

(2) In Form von Barabhebungen können natürliche Personen über ihre Privatguthaben auf laufenden Bank- oder Postscheckkonten jederzeit frei verfügen, andere Konteninhaber dagegen nur im Rahmen des Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Institutionen und Personen sind zur Führung von Konten verpflichtet (Kontenführungspflichtige):

1. Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, volkseigene Betriebe, eingetragene Vereine und alle sonstigen juristischen Personen oder Gesellschaften, mit Ausnahme der Postkassen;
2. a) alle sonstigen Industriebetriebe und Großhandelsunternehmen,